

Merkblatt zur Krankenversicherung für Studierende

1. Versicherungspflicht

Studierende sind krankenversicherungspflichtig, wenn sie an staatlichen oder staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) eingeschrieben sind. Dies gilt auch, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Studierende unterliegen jedoch nicht der Versicherungspflicht, wenn für sie aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. In Ausnahmefällen bleibt die Versicherungspflicht auch über diese Grenzen hinaus für einen weiteren Zeitraum bestehen.

Solche Ausnahmen liegen z.B. vor, bei:

- Erwerb der Hochschulreife über den Zweiten Bildungsweg,
- Erkrankung,
- Behinderung,
- Geburt eines Kindes,
- Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren,
- Gesetzlicher Dienstpflicht oder Dienstverpflichtung als Zeitsoldat,
- Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesene Kindern,
- Ehrenamtlicher Mitwirkung in den Gremien der Hochschulen.

Teilnehmerinnen an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs sind nicht krankenversicherungspflichtig, da sie nicht als Studierende im Sinne der Sozialversicherung gelten, und zwar auch dann nicht, wenn für die Teilnahme an diesen Kursen eine Einschreibung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule erforderlich ist.

2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

a) Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, so lange sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind. Endet die Familienversicherung im Laufe des Semesters, setzt die Versicherungspflicht als Student unmittelbar nach dem Ende der Familienversicherung ein. Wird umgekehrt im Laufe des Semesters eine Familienversicherung begründet, endet mit dem Vortag die Versicherungspflicht als Student.

Ein/e Studierende/r kann eine Familienversicherung auch aus einer studentischen Versicherungspflicht seines/ihrer Ehegatten herleiten. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Sechstel der Bezugsgröße (2010 = 365,-- €) überschreitet.

b) anderweitige Versicherungen, Versicherungsfreiheit

Ferner sind diejenigen Personen nicht als Studierende versicherungspflichtig, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind (z.B. Waisenrentner, Arbeitnehmer). Als Student werden auch nicht die Personen versichert, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind. Dies gilt ebenso für Personen, die kraft des Gesetzes versicherungsfrei sind (z.B. Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr, Geistliche des als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften).

Studierende, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Studierende sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Studierende/r, sondern als Arbeitnehmer/in versicherungspflichtig.

Studierende, die im Beitrittsgebiet familienversichert sind und in den alten Bundesländern studieren, können auf Antrag als Studierende/r pflichtversichert werden.

3. Vorzeitige Kündigung eines privaten Versicherungsschutzes

Studierende, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können ihren Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen, wenn sie versicherungspflichtig werden oder wenn eine Familienversicherung begründet wird. Die Kündigung ist an keine Frist gebunden, sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht bzw. vom Beginn der Familienversicherung an.

4. Befreiung von der Versicherungspflicht

Studierende können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht als Studierende befreien lassen. Für die Befreiung ist der Nachweis eines anderweitigen Krankenversicherungsschutzes nicht erforderlich. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht (Einschreibung im ersten Semester, Ausscheiden aus einer anderweitigen Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung) bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Eine erneute Befreiungsmöglichkeit mit Beginn des nächsten Semesters ist ausgeschlossen.

Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung gilt für die Dauer des gesamten Studiums und kann nicht widerrufen werden. Sie hat auch zur Folge, dass anderweitige Versicherungen (z.B. Familienversicherung durch den Ehegatten) für die Dauer des Studiums nicht mehr eintreten.

5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studierender beginnt grundsätzlich mit dem Semester. Erfolgt die Einschreibung erst nach Beginn des Semesters, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der Einschreibung. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Semesters, sie bleibt ununterbrochen bestehen, wenn sich der/die Studierende/r innerhalb des Rückmeldezeitraums rückmeldet.

Meldet sich ein/e Studierende/r erst nach Ablauf eines Monats nach Semesterbeginn zurück, dann endet die Mitgliedschaft mit Ablauf dieses Monats. Sie beginnt erneut mit dem Tage der Rückmeldung.

Beendet der/die Studierende/r das Studium, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des letzten Semesters, spätestens mit der Exmatrikulation, der von dem/der Studierenden der Krankenversicherung mitzuteilen ist. Endet die studentische Krankenversicherung durch Vollendung des 30. Lebensjahres, bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende des Semesters bestehen.

8. Freiwillige Versicherung

Endet die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studierender, besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird.

7. Leistungen der Krankenversicherung

Versicherte Studierende haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

8. Beiträge

Die Beiträge für das gesamte Semester sind vor der Einschreibung oder Rückmeldung an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Krankenkassen können auch monatliche Beitragszahlungen vorsehen.

9. Zuständige Krankenkasse/Krankenkassenwahl

Seit dem 01. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studierende die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkasse zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des/der Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung dies vorsieht und sich der Kassenbezirk den Wohnort des/der Versicherten bezieht,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, an dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

10. Versicherungsbescheinigung

10.1. Vorlage der Versicherungsbescheinigung

Die Einschreibung ist nur bei Vorlage einer Versicherungsbescheinigung möglich. Hierfür stellt die gesetzliche Krankenkasse dem/der Studienbewerberin eine Bescheinigung darüber aus, ob er/sie

- a) Im Falle der Einschreibung als Studierende/r versicherungspflichtig ist und die beitragsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt hat,
- b) nicht als Studierende/r versicherungspflichtig bzw. aus der Versicherungspflicht ausgeschieden ist oder von der Versicherungspflicht als Studierende/r befreit ist.

Nachweise über anderweitigen Versicherungsschutz (z.B. private Krankenversicherung) können nicht akzeptiert werden. Es ist in jedem Fall eine Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse über den bestehenden gesetzlichen Versicherungsschutz oder eine Befreiungsbescheinigung vorzulegen.

Auch Studienbewerberinnen, die das 30. Lebensjahr vollendet oder das 14. Fachsemester absolviert haben, müssen entweder eine Versicherungs- oder Befreiungsbescheinigung vorlegen.

Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung!

Erlischt der Krankenversicherungsschutz während des Studiums und wird trotz Verpflichtung gegenüber der Hoch- oder Fachhochschule nicht umgehend ein lückenloser Versicherungsnachweis geführt, kann die Einschreibung aufgehoben werden.

10.2 Ausstellung der Versicherungsbescheinigung

Die Versicherungsbescheinigung stellt aus:

- a) die Krankenkasse, bei der der/die Studierende versichert ist,
- b) für Studierende, die sich von der Versicherungspflicht als Studierende haben befreien lassen, die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat,
- c) für ein/e versicherungsfreie/n oder eine/n nicht versicherungspflichtige/n Studierende/n die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand, im Übrigen eine der Krankenkassen, die bei Versicherungspflicht zuständig wären oder gewählt werden könnten,
- d) für eine/n versicherungspflichtige/n Studierende/n die Kraft Gesetzes zuständige oder gewählte Krankenkasse.

11. Weitere Informationen

Diese Ausführung dienen der allgemeinen Information.

Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studierenden erteilen die Krankenkassen, die nach den §§ 13 – 15 SGB I zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung verpflichtet sind.